



**Gemeinde Uttenweiler  
Landkreis Biberach**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Uttenweiler**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Anlage zu § 14 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Wohnung	Gesamtwohnfläche	Nutzungsentgelt monatlich	Betriebskosten monatlich	Verbrauch Strom monatlich
Zum Bussen 10, Offingen	110 m <sup>2</sup>	565,42 €	703,60 €	114,00 €
Saugarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung oben links	100 m <sup>2</sup>	484,00 €	523,85 €	254,75 €
Saugarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung unten rechts	150 m <sup>2</sup>	682,50 €	670,78 €	382,12 €
Untere Ortsstr. 14, Ahlen	105 m <sup>2</sup>	610,00 €	741,06 €	131,00 €
Zum Bussen 43, Offingen	175 m <sup>2</sup>	835,00 €	550,45 €	370,00 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2022 in Kraft.

Uttenweiler, den 12.12.2022

Werner Binder  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.